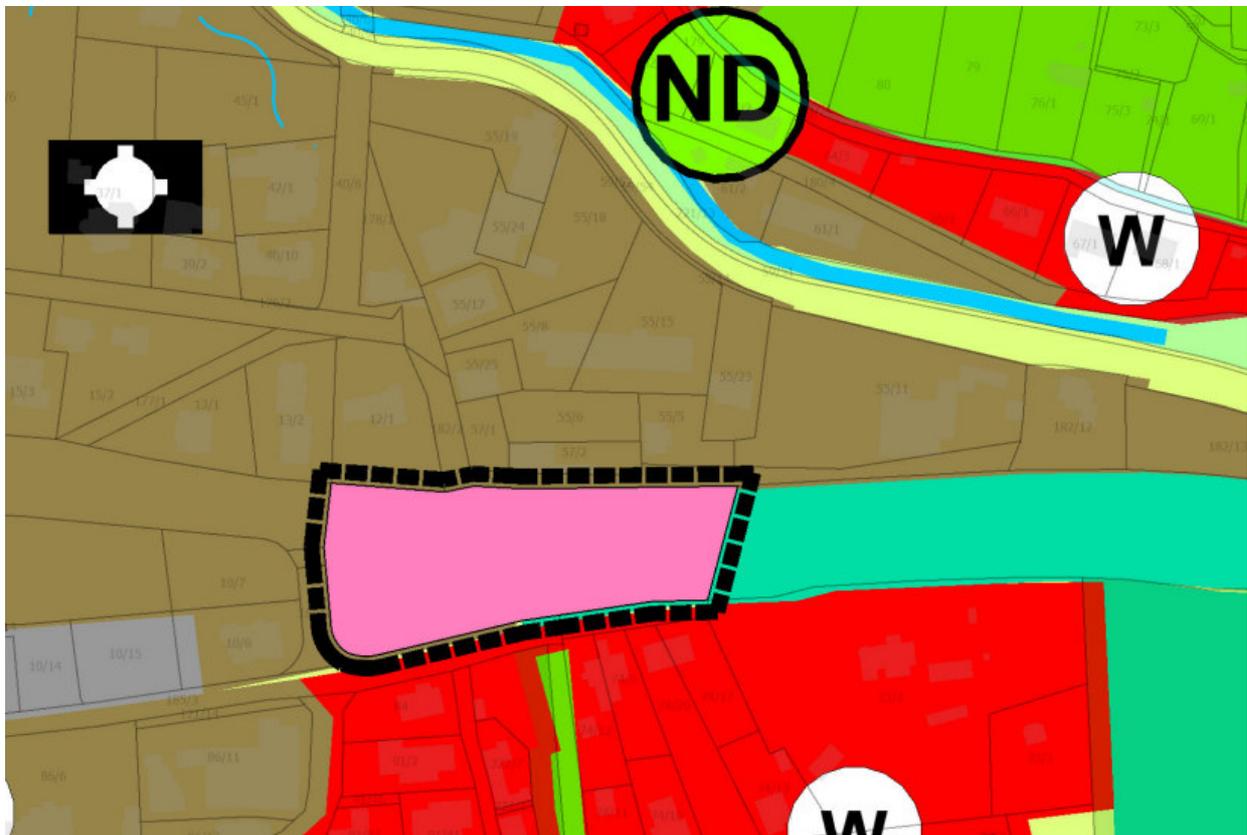

Bauleitplanung der Stadt Spangenberg

7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“

Begründung mit Umweltbericht

ENTWURF



Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Spangenberg

durch:



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

September 2025

Inhalt

Teil 1: Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Planverfahren	3
3. Lage und Erschließung	4
3.1 Räumlicher Änderungsbereich	4
3.2 Realnutzung	4
4. Planerische Rahmenbedingungen	4
4.1 Regionalplanung	4
4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
4.3 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	6
4.4 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	7
5. Planungsalternativen	7
6. Umweltprüfung / Umweltbericht	7
7. Flächenbilanz	7
8. Zusammenfassung	7

Teil 2: Umweltbericht

0. Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	11
1. Planungsvorhaben	11
1.1 Standort	11
2. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	12
3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	12
3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz	13
3.2 Bundesnaturschutzgesetz	13
3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	13
3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)	13
3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG)	14
3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	14
3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)	14
3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	14
3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	14
4. Alternativen und Nullvariante	15
4.1 Alternativen	15
4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante	15
5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15
5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung	15

5.1.1	Baubedingt.....	15
5.1.2	Anlagebedingt.....	15
5.1.3	Betriebsbedingt.....	15
5.2	Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	16
5.2.1	Schutzgut Fläche	16
5.2.2	Schutzgut Boden.....	16
5.2.3	Schutzgut Wasser	17
5.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	17
5.2.5	Schutzgut Klima / Luft	21
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	22
5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	22
5.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.2.9	Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter.....	23
5.3	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	23
5.3.1	Summationswirkungen.....	23
5.3.2	Wechselwirkungen.....	23
5.4	Eingriff und Maßnahmen	24
5.4.1	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation	24
5.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	24
5.6	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	24
5.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	25
5.8	Artenschutz	25
6.	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen	25
7.	Monitoring gem. § 4c BauGB.....	25
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	27

TEIL 1

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spangenberg „KiTa“

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren).

Geplant ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte.

2. Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB: Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spangenberg „KiTa“ erfolgte am 06.02.2024 die förmliche Aufstellung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg (am _____ ortsüblich bekannt gemacht).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 BauGB: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ (Bekanntmachung am _____).

§ 3 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 BauGB: Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

§ 4 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

3. Lage und Erschließung

3.1 Räumlicher Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenberg Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 0,58 ha große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.

3.2 Realnutzung

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Änderungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

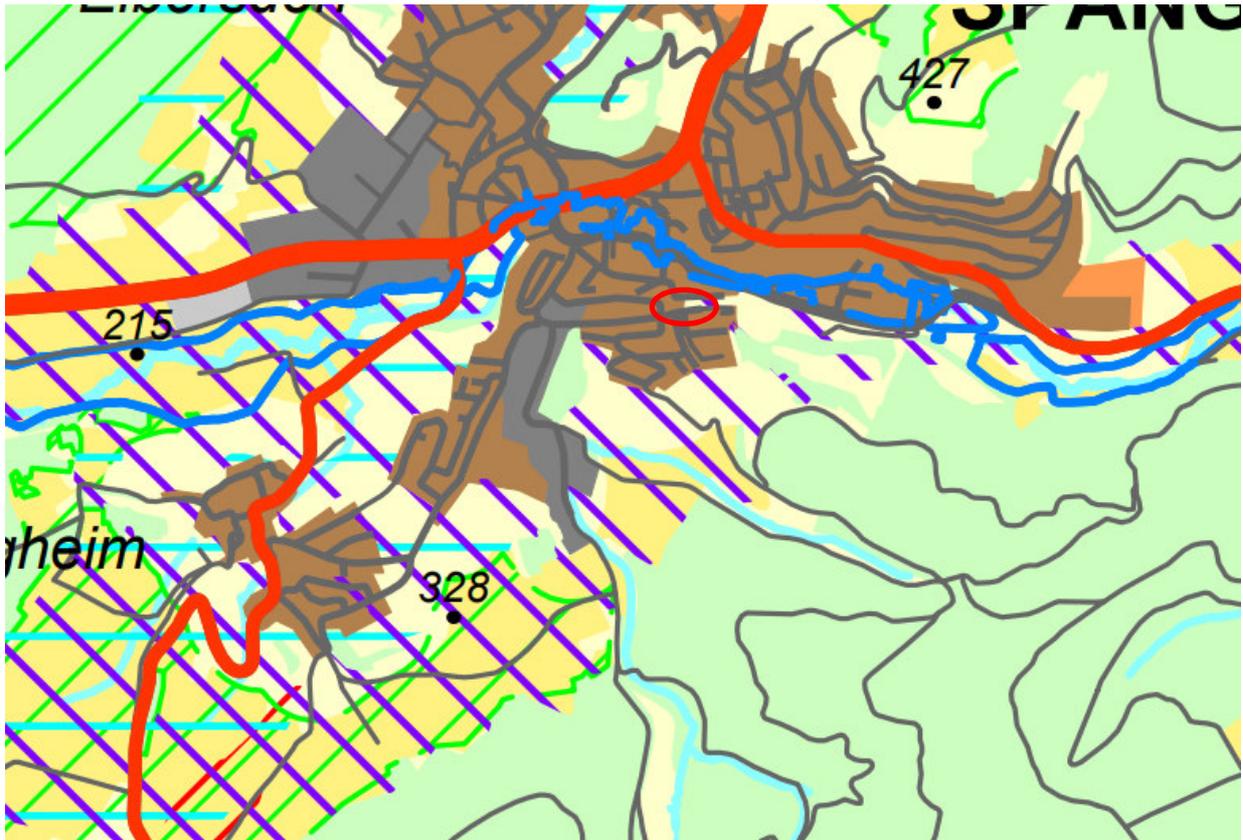


Abb. 1: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf)

4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Änderungsbereich zur Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

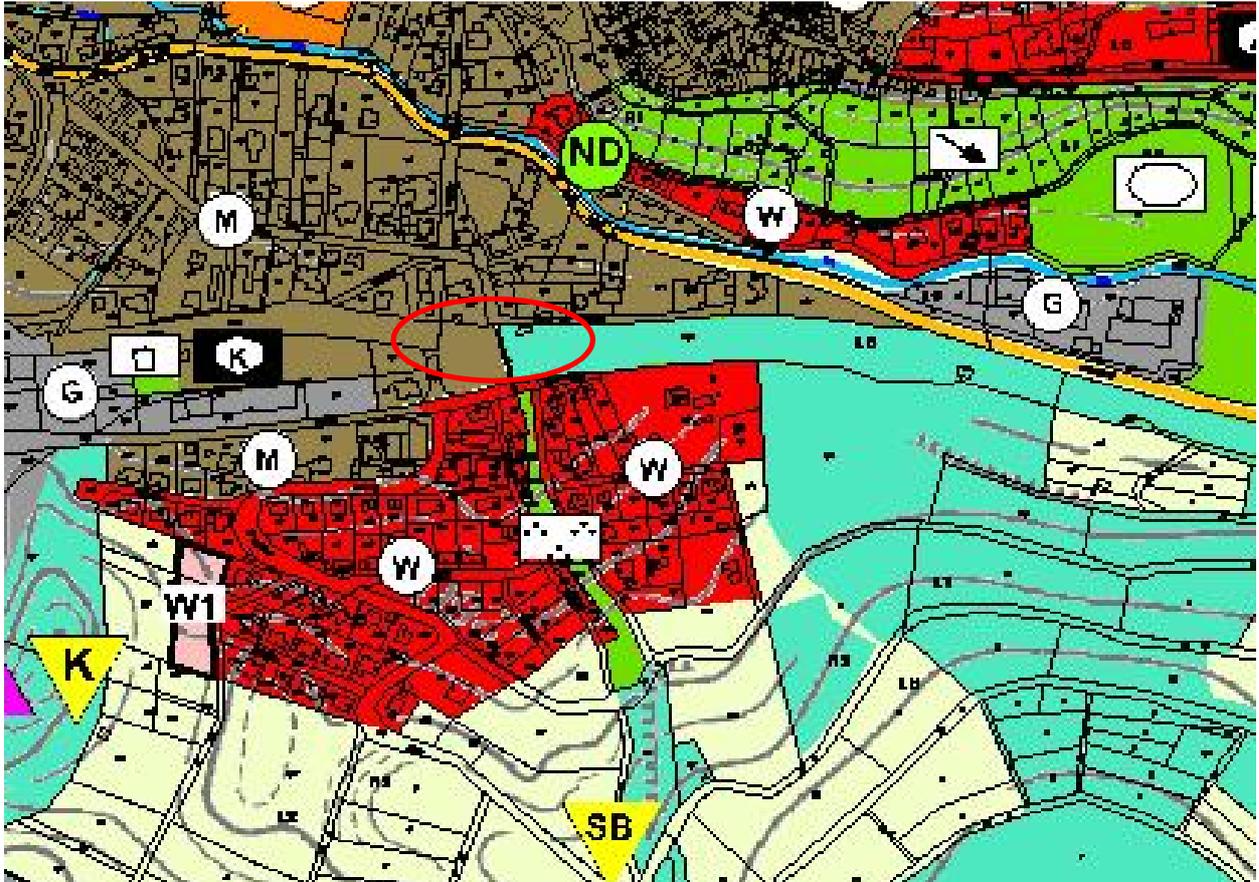


Abb. 2: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Spangenberg (Planungsgruppe Stadt und Land 2008)

4.3 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG oder Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind nicht betroffen.

Archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale innerhalb und randlich des Änderungsbereiches bekannt.

4.4 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittel vor.

5. Planungsalternativen

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Es wird ein Umweltbericht für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

7. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereiches	ca. 0,58 ha	
Art der Nutzung	Gültiger FNP	Änderung
Gemischte Baufläche	ca. 0,29 ha	
Fläche für Wald	ca. 0,29 ha	
Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindertagesstätte		ca. 0,58 ha

8. Zusammenfassung

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensation werden auf Bebauungsplanebene beschrieben.

Gemäß Einschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. April 2025) sind folgende Aussagen zu treffen:

„FLEDERMÄUSE

Im Plangebiet sind erwartungsgemäß Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch nachgewiesen worden (s. Tab. 2). Dabei war die Zwergfledermaus die bei weitem häufigste Art. Die anderen Arten/Arten- bzw. Rufgruppen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Detektorbegängen eine recht geringe Aktivität an Fledermäusen für das Plangebiet erfasst. Die gefundenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm als lineare Vernetzungslinie eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes aber so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude am Nordrand des Plangebietes (s. Foto im Anhang) weist aktuell keine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begänge konnten auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Als Vorsichtsmaßnahme sollten trotzdem alle Gehölzeingriffe in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (November bis Februar) erfolgen. Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

VÖGEL

Im Plangebiet sind hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden (vgl. Tab. 3). Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen bzw. nur überfliegend festgestellt wurden, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden wenig störepfindlichen Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines großen Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nur ein geringer Ausgleich durch Ausbringung von Nistkästen und Ersatzpflanzung von Hecken notwendig. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude weist aktuell keine Besiedlung durch Vögel auf. Im Rahmen der durchgeführten Begänge konnten keine besiedelbaren Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den

betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden. Feldvogelarten konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden.

Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) gewährleisten zu können, sind aber grundsätzlich sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.

Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:

- Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. entstehenden Gebäudestrukturen
- Nachpflanzung von Heckenstrukturen (ca. 150 m² als Nach- bzw. Neupflanzung – wenn sinnvoll möglich - z.B. an den Gebietsrändern sowie auf angrenzenden bzw. umgebenden Freiflächen) von durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt) – dies würde eine sofortige Nutzungsmöglichkeit als Brutraum bewirken und somit den notwendigen zeitlichen Vorlauf der Heckenanpflanzung deutlich verringern. Die Mindestbreite der Hecken darf 1,50m nicht unterschreiten.

Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Nachweise von den o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden. Dabei wurden die Artengruppen der Reptilien und Amphibien optisch nachgesucht. Für die Haselmaus wurde nach spezifischen geformten Freinestern sowie nach spezifisch angelegten Haselnüssen gesucht. Weiterhin wurden Haselmaustubes ausgebracht.

WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten wie Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer oder Totholzkäferarten wie der Eremit gefunden werden. Dies kann sicherlich auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten (wie z.B. den spezifischen Nahrungspflanzen der Nachtkerzenschwärmer, Ameisenbläulinge sowie den entsprechenden „Mulm-Bäumen“ für Totholzkäfer) zurückgeführt werden.

...

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.
- Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden

- *Haselmaus, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutzrelevante Arten: Aus Sicht der genannten Artengruppen ist das Projekt wegen des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch anzusehen*

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden BPlanes gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.“

Teil 2: Umweltbericht

0. Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

1. Planungsvorhaben

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

1.1 Standort

Zur Lage im Raum siehe Kap. 2 der Begründung in Teil I.

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis in einer Höhenlage von ca. 243 m NHN innerhalb der naturräumlichen Einheit der sogenannten 'Spangenger Senke' (357.50), einer schmalen Talsenke im Muschelkalk. Östlich schließt in geringer Entfernung die naturräumliche Einheit 357.42 „Vockeroder Bergland (mit Katzenstirn)“ an.

Der Planungsbereich umfasst eine 6.235 m² große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg.

Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender

Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzafläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

2. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndammes dar. Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Im Änderungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

Natura 2000

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht betroffen.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Zu den weiteren planerischen Vorgaben siehe Kap. 5 der Begründung in Teil I.

3. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

3.1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung: keine Betroffenheit

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Bebauungsplan wurden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Grünstrukturen betreffen.

Für den teilweisen Entfall einer öffentlichen Grünfläche sowie zusätzliche Versiegelungen durch Verkehrs- und Allgemeinbedarfsflächen erfolgt auf Bebauungsplanebene eine Kompensation.

Bzgl. des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung beauftragt., welche in das Bauleitplanverfahren eingeflossen ist

3.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz: siehe Kap. 5.4.1.

Ein Bodenschutzkonzept wurde beauftragt und fließt auf Bebauungsplanebene ein.

3.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)

WHG: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie

als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.

3.5 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes ist am gewählten Standort nicht vermeidbar. Flächenmäßig erfolgt eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen, soweit dies vom Planungskonzept möglich ist. Die Waldfläche hat keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung.

Für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Forstgesetzes wurde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung ein zwischenzeitlich genehmigter Antrag zur Genehmigung der Rodung und Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe nach § 2 der WaldAbgV HE 2028 gestellt.

3.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit durch die Planung.

3.7 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Änderungsbereich zu etwa 2/3 als „Siedlung Bestand“ und die Restfläche im Osten als ‚Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft‘ sowie ‚Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen‘ dargestellt.

3.8 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spangenberg stellt den Änderungsbereich zu etwas weniger als der Hälfte als gemischte Baufläche, den östlichen Teil als Fläche für Wald dar.

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte den westlichen Teil als Siedlungsfläche, den östlichen Teil als Gehölzflächen des ehem. Bahndammes dar.

Die Entwicklungskarte enthält keine Einträge.

3.9 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Im konkreten Fall ist die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB auf Bebauungsplanebene anzuwenden.

4. Alternativen und Nullvariante

4.1 Alternativen

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als Bolzplatz sowie als Parkplatzfläche genutzt werden.

5. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, überbaubar mit Hochbauten und Anlage von Stellplätzen, Nebenanlagen usw.

5.1.1 Baubedingt

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

5.1.2 Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit Veränderung des Landschaftsbildes

5.1.3 Betriebsbedingt

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Lärmemissionen

5.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

5.2.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatz-fläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölz-aufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Wei-den, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hart-riegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet ein moderater Flächenverbrauch statt. Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 5.4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als mittel gewertet.

5.2.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand</i>	Die Böden im Plangebiet (ehemaliges Bahnareal) sind größtenteils anthropogen verändert. Gemäß geotechnischem Bericht (Geonik, 01/2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße, Gutachten 225001), weist das natürliche Bodenprofil in baugrundrelevanten Tiefen (unterhalb von Ober-/Mutterbodenaufgabe) eine prinzipielle Vierteilung auf. Bis ca. 4,5 m u. GOK wurden anthropogene Auffüllungen aus Sand-Schluff-Gemischen vorwiegend weicher bis steifer Konsistenz oder lock bis mitteldichter Lagerung aufgeschlossen. Darunter folgen bis in Tiefen von mind. 5,0 m u. GOK quartärzeitliche Lockersedimente aus fluviatilen Bildungen (Auelehm, Schwemmlehm oder Hanglehm). Die Verwitterungsböden aus zersetzten bzw. replastifizierten Ton-, Schluff oder Feinsandsteinen des Oberen Buntsandstein wurden bis in maximale Sondiertiefen von 5,0 m u. GOK nicht aufgeschlossen. Schichtwasser wurde mit den Bohrsondierungen vom 14./15.01.2025 in Tiefen von 2,28-4,05 m u. GOK angetroffen.
<i>Bodenfunktionen</i>	Im BodenViewer Hessen sind für den Planungsraum keine Einträge vorhanden. Die Böden im Plangebiet (ehemaliges Bahnareal) sind größtenteils anthropogen verändert.

<i>Vorbelastungen</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die baulichen Anlagen findet eine teilweise Versiegelung bereits anthropogen veränderter Böden statt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf den Boden und das Relief werden als gering gewertet.

5.2.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Die Hydrogeologische Einheit ist die Thüringische Senke, Hydrogeologischer Teilraum: Buntsandsteinumrandung der Thüringischen Senke. Geochemischer Gesteinstyp: sulfatisch; Oberer Buntsandstein; Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben. Im Änderungsbereich und näheren Umfeld sind keine stehenden Gewässer oder Fließgewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Es sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG oder Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen. Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Schutzgut Wasser	mittlere Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die geplante Versiegelung findet eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes statt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als mittel gewertet.

5.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Änderungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs)
---------------------------------------	---

	<p>< 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.</p>
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotop	Mittlere Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Bahnareal
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HeNatG</i>	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 13 HeNatG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<p>Gemäß Einschätzung zum Artenschutz (Cloos, T. April 2025) sind auf Basis der vorliegenden Daten folgende Aussagen zu treffen.</p> <p>FLEDERMÄUSE Im Plangebiet sind erwartungsgemäß Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch nachgewiesen worden (s. Tab. 2). Dabei war die Zwergfledermaus die bei weitem häufigste Art. Die anderen Arten/Arten- bzw. Rufgruppen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Detektorbegängen eine recht geringe Aktivität an Fledermäusen für das Plangebiet erfasst. Die gefundenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm als lineare Vernetzungslinie eine wichtige Rolle.</p> <p>VÖGEL Im Plangebiet sind hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden</p> <p>HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER Bei den Erfassungsterminen konnten keine Nachweise von den o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden. Dabei wurden die Artengruppen der Reptilien und Amphibien optisch nachgesucht. Für die Haselmaus wurde nach spezifischen geformten Freinestern sowie nach spezifisch angenagten Haselnüssen gesucht. Weiterhin wurden Haselmaustubes ausgebracht.</p> <p>WEITERE RELEVANTE ARTEN Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten wie Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer oder Totholzkäferarten wie der Eremit gefunden werden. Dies kann sicherlich auf das Fehlen entsprechender Biotop bzw. Habitatrequisiten (wie z.B. den spezifischen Nahrungspflanzen der Nachtkerzenschwärmer, Ameisenbläulinge sowie den entsprechenden „Mulm-Bäumen“ für Totholzkäfer) zurückgeführt werden.</p>

<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Vegetation/Biotope Durch die Planung gehen größere Teile der im nördlichen und östlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze verloren sowie als Bolzplatz genutzte Grünfläche und geschotterte Bereiche.</p> <p>Fauna / Artenschutz Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.</p> <p>FLEDERMÄUSE Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopoelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude am Nordrand des Plangebietes (weist aktuell keine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begänge konnten auch keine besiedelbaren Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.</p> <p>Als Vorsichtsmaßnahme sollten trotzdem alle Gehölzeingriffe in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (November bis Februar) erfolgen. Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.</p> <p>VÖGEL Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen bzw. nur überfliegend festgestellt wurden, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden wenig störeffindlichen Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).</p> <p>Durch den Erhalt eines großen Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nur ein geringer Ausgleich durch Ausbringung von Nistkästen und Ersatzpflanzung von Hecken notwendig. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopoelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude weist aktuell keine Besiedlung durch Vögel auf. Im Rahmen der durchgeführten Begänge konnten keine besiedelbaren Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden. Feldvogelarten konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden.</p> <p>Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) gewährleisten zu können, sind aber grundsätzlich sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten</p>
---	--

	<p>Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p>Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. entstehenden Gebäudestrukturen• Nachpflanzung von Heckenstrukturen (ca. 150 m² als Nach- bzw. Neupflanzung – wenn sinnvoll möglich - z.B. an den Gebietsrändern sowie auf angrenzenden bzw. umgebenden Freiflächen) von durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt) – dies würde eine sofortige Nutzungsmöglichkeit als Brutraum bewirken und somit den notwendigen zeitlichen Vorlauf der Heckenanpflanzung deutlich verringern. Die Mindestbreite der Hecken darf 1,50m nicht unterschreiten. <p>Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.</p> <p>Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.• Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden• Haselmaus, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutzrelevante Arten: Aus Sicht der genannten Artengruppen ist das Projekt wegen des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch anzusehen <p>Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz:</p>
--	--

	<p>Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.</p> <p>Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südwestrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).</p> <p>Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brut-saison wirksam sein.</p> <p>Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.</p> <p>Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brut-saison wirksam sein.</p> <p>Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als mittel gewertet.</p> <p>Der Eingriff auf die Fauna wird zum derzeitigen Erkenntnisstand als gering bis mittel eingestuft.</p>

5.2.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Planungsbereich ist in Bezug auf Kaltluft- und Frischluftentstehung von untergeordneter Bedeutung.
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Die auch klimawirksamen Grünflächenanteile werden im Bereich der zukünftigen Bebauung einschließlich Erschließung reduziert bzw. durch Bebauung mit Grünflächen ersetzt.</p> <p>Durch die Planänderung sind geringe Eingriffswirkungen auf Klima und Klimafunktionen zu erwarten.</p>
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Das Landschafts-/Ortsbild ist im Planungsbereich durch die bestehende Bebauung im Umfeld, sowie die Grünflächen und Gehölzflächen geprägt. <u>Erholungspotential:</u> Der Bereich weist durch die Bolzplatznutzung eine gewisse Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Veränderung durch Bebauung. Durch die Planänderung sind mittlere Eingriffswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gegeben.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird als gering bis mittel gewertet.

5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Im Norden befindet sich ein leerstehendes Lagergebäude.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Mittel
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Verlust von Fläche für die Freizeitnutzung (Bolzplatz).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung werden als gering bis mittel gewertet.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.

Erheblichkeit	nicht relevant
----------------------	----------------

5.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten.</p> <p>Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen.</p> <p>Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.</p>
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Wegen des flächenhaften Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter.</p> <p>Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.</p>
Erheblichkeit	nicht relevant

5.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

5.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

5.3.2 Wechselwirkungen

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Es sind keine Vorhaben im Umfeld bekannt, welche Kumulationswirkungen auslösen würden.

5.4 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

5.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation

Erfolgt jeweils auf Bebauungsplanebene

5.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

5.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien zu beseitigen und / oder verwerten.

Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

5.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Flächen betroffen.

5.8 Artenschutz

Es wurde ein Artenschutzgutachten vorgelegt, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

6. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

7. Monitoring gem. § 4c BauGB

Erfolgt auf Bebauungsplanebene

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 6.235 m² (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg).

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen)
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als mittel
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen und auf das Relief als gering
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erfolgen auf Bebauungsplanebene

Artenschutz

Es wurde ein Artenschutzgutachten vorgelegt, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

Kompensationsbedarf

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff verursacht (v.a. Verlust von Gehölzen sowie öffentlicher Grünfläche – Bolzplatz).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf Bebauungsplanebene.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Cloos, T., BANU, April 2025: Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Nr. 58 „KiTa Arche“ in der Kernstadt der Stadt Spangenberg

GEONIK, 18.03.2025: Geotechnischer Bericht BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche"

GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verlaustraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf